

Richtlinien über die Unterbringung von jungen Menschen in Familienpflegestellen

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14. 02. 1991
Geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14. 11. 1991
Geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07. 10. 1992
Geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23. 10. 2001
Geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21. 03. 2006

Inhaltsverzeichnis

A: Allgemeines

1. Zweck der Unterbringung in Familienpflegestellen
2. Verhältnis der Unterbringung in Familienpflegestellen zu anderen Jugendhilfeangeboten

B: Voraussetzungen, Vermittlungen

1. Mitwirkung und Hilfeplan (§ 36 SGB VIII)
2. Auswahl und Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses
3. Psychosoziale Situation jungen Menschen
4. Persönliche Eignung der Pflegepersonen
5. Weitere Voraussetzungen
6. Sozialmedizinische Ermittlungen
7. Formen der Pflegestellen
8. Vermittlung
9. Unbedenklichkeitsbescheinigung

C: Materielle Leistungen des Jugendamtes (§§ 27, 33, 39, 40 und 41 SGB VIII)

- I. Gewährung von laufenden Geldleistungen
 1. Allgemeines
 2. Leistungen zum Unterhalt, Kosten der Erziehung, Krankenhilfe
 3. Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson
 4. Unfallversicherung für die Pflegeperson
 5. Verwandtenpflege

- II. Einmalige Zuwendungen

- III. Zahlungsweise

- IV. Schlussbestimmungen
 1. Adoptionspflegestellen
 2. Mitteilungspflicht der Pflegeperson
 3. Beteiligung von freien Trägern der Jugendhilfe

A: Allgemeines

1. Zweck der Unterbringung in Familienpflegestellen

Die Unterbringung in Pflegestellen ist eine Form der Jugendhilfe im Sinne des § 33 SGB VIII. Sie soll den jungen Menschen den Aufbau und die Aufrechterhaltung positiver emotionaler Beziehungen innerhalb eines kleinen und wenig veränderlichen Personenkreises ermöglichen und damit ihrer gesamten Entwicklung förderliche Bedingungen bieten.

Je nach Prognose der Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soll sie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

2. Verhältnis der Unterbringung in Familienpflegestellen zu anderen Jugendhilfeangeboten

- 1.1 Die Unterbringung in Pflegestellen hat Vorrang vor der Unterbringung in Einrichtungen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Im besonderen Maße gilt dieser Vorrang für die Unterbringung von noch nicht schulpflichtigen Kindern.
- 1.2 Sofern ein Minderjähriger voraussichtlich dauernd außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht werden muss und eine positive Veränderung der Beziehung zwischen dem Minderjährigen und der Herkunftsfamilie nicht zu erwarten ist, wird in Zusammenarbeit mit der Adoptionsvermittlungsstelle die Möglichkeit einer Adoptionsvermittlung geprüft.

B: Voraussetzungen, Vermittlungen

1. Mitwirkung und Hilfeplan (§ 36 SGB VIII)

Der Personensorgeberechtigte und der Minderjährige sind bei der Ausgestaltung der Jugendhilfe zu beraten und zu beteiligen.

Zur Durchführung der Jugendhilfemaßnahme ist ein Hilfeplan zu erstellen und fortzuschreiben.

2. Auswahl und Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses

2.1 Auswahl der geeigneten Pflegestelle im Hinblick auf den Bedarf des Minderjährigen

Die Unterbringung eines Minderjährigen in einer bestimmten Pflegestelle ist an seiner speziellen Situation und seiner Bedürfnislage auszurichten. Wichtiger Gegenstand der Beurteilung ist demnach die sich nach der Unterbringung ergebende neue Konstellation von Personen in der Pflegestelle und das Zusammenwirken ihrer Bedürfnisse, Fähigkeiten, Lebensgewohnheiten und -ziele in ihrer Auswirkung auf den Minderjährigen. Das Lebensalter des Minderjährigen sowie starke Bindungen an Personen oder Gruppen aus der früheren sozialen Umwelt oder von dort ausgehende Störungen sind besonders zu berücksichtigen. Die Beurteilung der persönlichen Situation des Pflegekindes ist ein zentrales Anliegen, das deshalb festgelegt werden sollte.

2.2 Persönliche Begleitung der Minderjährigen durch den Pflegekinderdienst

Die Unterbringung in Vollzeitpflege stellt für den Minderjährigen einen besonders starken Einschnitt in seine Lebensbiographie dar. Deshalb ist es notwendig, dass er von Anfang an kontinuierlich durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes begleitet wird. Ziel ist es, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen.

3. Psychosoziale Situation des jungen Menschen

- 3.1 Vor der Vermittlung in eine Vollzeitpflegestelle ist in der Regel ein schriftlicher Hilfeplan zu fertigen. Er ist die fachliche Grundlage für die Maßnahmen des Pflegekinderdienstes. Der Hilfeplan soll folgende Abschnitte enthalten:
- a) Anlass
 - b) Anamnese und Problembeschreibung
 - c) Interpretation
 - d) Prognose
 - e) Hilfebedarf des Minderjährigen
 - f) sonstige Vorschläge
- 3.2 Die tatsächliche und rechtliche Situation der Herkunftsfamilie ist im Hilfeplan darzustellen.
- 3.3 Im Rahmen der Unterbringung soll der allgemeine Gesundheitsstatus des Minderjährigen durch einen Arzt (möglichst Kinderarzt) überprüft werden.

4. Persönliche Eignung der Pflegeperson

- 4.1 Die Voraussetzungen für die persönliche Eignung der Pflegepersonen zur Aufnahme eines bestimmten Minderjährigen sind im Einzelfall nach der Art der Pflegestelle, den persönlichen Bedingungen der Pflegepersonen, den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des aufzunehmenden Minderjährigen zu beurteilen.
- 4.2 Pflegepersonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Körperliche und geistige Gesundheit;
 - b) Verantwortungsbewusstsein, Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung und körperliche Pflege, emotionale Stabilität und gute soziale Wahrnehmungsfähigkeit sowie die Befähigung, den Bildungsgang der Minderjährigen angemessen zu fördern oder fördern zu lassen;
 - c) Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Fortbildung in Erziehungsfragen;
 - d) religiöse oder weltanschauliche Haltung, die der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Grundrichtung der Erziehung nicht entgegensteht. Der § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung ist zu berücksichtigen.

4.3 Als Pflegeperson ist insbesondere ungeeignet, wer

- a) wegen Verbrechens oder Vergehens bestraft ist, es sei denn, dass die Bestrafung weit zurückliegt und die spätere Lebensführung keinen Anlass zu Bedenken gibt oder dass die Eignung durch die Straftat nicht in Frage gestellt ist;
- b) an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder organischen Störungen des zentralen Nervensystems, chronischen Erkrankungen neurotischer oder psychotischer Art oder Suchterkrankungen sowie an stark lebensverkürzenden Krankheiten leidet.
- c) den Eindruck vermittelt, nicht bereit oder in der Lage zu sein, gemäß § 37 SGB VIII mit den Eltern des Pflegekindes *oder* dem Pflegekinderdienst zusammenzuarbeiten.

4.4 Bei der Vermittlung ist in der Regel zu berücksichtigen, dass die Minderjährigen noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres der Pflegeperson das Volljährigkeitsalter erreichen.

5. Weitere Voraussetzungen

- 5.1 Die Pflegepersonen müssen dem Jugendamt ein Führungszeugnis vorlegen oder das Jugendamt beauftragen, ein Führungszeugnis einzuholen. Ob auch von anderen im Haushalt der Pflegepersonen lebenden Personen ein Führungszeugnis zu verlangen ist, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes.
- 5.2 Die Wohnung der Pflegepersonen muss dem Minderjährigen ausreichenden Wohn- und Bewegungsraum - auch für Spiel und Beschäftigung - bieten und die Körper- und Gesundheitspflege gewährleisten.
- 5.3 Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Pflegepersonen muss gewährleisten, dass diese für ihren Lebensunterhalt nicht auf die Leistungen angewiesen sind, die für den Minderjährigen bestimmt sind.
- 5.4 Äußere Einflüsse, die den Minderjährigen gefährden können, sollen weitgehend ausgeschaltet sein. In der Wohnung dürfen keine Personen leben, die im Sinne der Ziff. 4 Abs. 4.3 als Pflegepersonen ungeeignet wären.

6. Sozialmedizinische Ermittlungen

- 6.1 Wenn die Voraussetzungen der Ziff. 4 Abs. 4.1 und Abs. 4.2 Buchstaben b) bis d) und die Ziff. 5 erfüllt sind, haben die Pflegepersonen ein Attest des Gesundheitsamtes bzw. des Hausarztes vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob Bedenken im Sinne der Ziff. 4 Abs. 4.2 Buchst. a) und Abs. 4.3 Buchst. b) gegen die Aufnahme eines Minderjährigen in ihren Haushalt bestehen.
- 6.2 Geht aus dem Attest hervor, dass solche Bedenken bestehen, so ist eine schriftliche Erklärung der Pflegepersonen unerlässlich, dass sie den Arzt gegenüber dem Jugendamt von der Schweigepflicht entbinden.
- 6.3 Nach Lage des Einzelfalles kann der Pflegekinderdienst beim Gesundheitsamt/Hausarzt zusätzliche Auskünfte einholen, wenn die Pflegepersonen diese zuvor schriftlich von der Schweigepflicht entbunden hat.

7. Formen der Pflegestellen

- 7.1 Pflegestellen sind in verschiedenen Formen möglich. Dabei stellt die dauernde Unterbringung von bis zu drei Minderjährigen die Grundform dar. Für alle Formen gelten die allgemeinen Voraussetzungen der Ziff. 4 – 6.
- 7.2 Von der Grundform abweichende Formen sind:
 - a) Pflegestellen mit erhöhtem pädagogischen Aufwand
 - b) sozialpädagogische Pflegestellen
 - c) heilpädagogische Pflegestellen
 - d) Pflegestellen mit mehr als drei Minderjährigen
 - e) Kurzzeit- oder Übergangspflegestellen
 - f) Wochenpflegestellen
 - g) Tagespflegestellen nach § 27 i. V. m. § 23 SGB VIII
- 7.3 Pflegestellen mit erhöhtem pädagogischen oder pflegerischen Aufwand

Pflegestellen mit erhöhtem pädagogischen oder pflegerischen Aufwand sind für Minderjährige bestimmt, wenn durch die Erziehung oder die Versorgung des Kindes höhere pädagogische oder pflegerische Anforderungen als üblich an die Pflegeeltern gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Pflegeeltern befähigt sind, den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden und das Jugendamt bei der Unterbringung mitgewirkt hat.

7.4 Sozialpädagogische Pflegestellen

Eine sozialpädagogische Pflegestelle nimmt Kinder und Jugendliche auf, die mit Rücksicht auf ihre Lebensgeschichte für eine Normalpflegestelle nicht geeignet erscheinen. Um den erzieherischen Anforderungen dieser Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, bedarf es einer pädagogischen Ausbildung und Erfahrung, die psychologisches Verständnis für kindliche Fehlentwicklungen und das Vermögen vermitteln, die notwendigen Hilfsmöglichkeiten zu erkennen und demgemäß Hilfen zu geben. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest ein Pflegeeltern teil über eine berufliche Qualifikation verfügt, die diesen Anforderungen gerecht wird.

Pflegefamilien, die sich in der Arbeit mit Pflegekindern bewährt haben, können als sozialpädagogische Pflegestelle anerkannt werden. Die sozialpädagogische Pflegestelle sollte mindestens 2 Plätze bereitstellen.

Die Pflegestelle wird auf Antrag durch das Jugendamt als sozialpädagogische Pflegestelle anerkannt, das auch die in Betracht kommenden Kinder und Jugendlichen unterbringt. Eine Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in eigener Entscheidung der Pflegeeltern ist unzulässig.

Die Anerkennung kann nur für die Zukunft ausgesprochen werden und gilt dann nur für die im Rahmen eines solchen Hilfeangebots aufgenommenen Minderjährigen.

7.5 Heilpädagogische Pflegestellen

7.5.1 Heilpädagogische Pflegestellen

Heilpädagogische Pflegestellen sind für Minderjährige bestimmt,

- a) deren leibliche, geistige oder seelische Entwicklung geschädigt oder erheblich gefährdet ist und die aufgrund eines Gutachtens einer nicht nur vorübergehenden heilpädagogischen Behandlung bedürfen,
- b) die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

7.5.2 Die Pflegeperson bzw. eine der Pflegepersonen muss eine Qualifikation nachweisen, die auf die besondere Problematik des aufzunehmenden Minderjährigen bezogen ist. Als Qualifikation gilt eine psychologische, pädagogische, therapeutische oder pflegerische Ausbildung und praktische Erfahrung im Umgang mit dem in Abs. 7.5.1 genannten Minderjährigen.

7.6 Großpflegestellen

- 7.6.1 Werden in einer Pflegestelle 4 bis 5 Minderjährige außerhalb des Elternhauses regelmäßig betreut, so müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Die Pflegeperson oder eine der Pflegepersonen muss mindestens zweijährige Erfahrungen im Umgang mit mehr als einem Minderjährigen aufweisen;
 - b) die Pflegepersonen müssen sich bei der Betreuung von Haushalt und Kindergruppe durch Arbeitsteilung hinreichend entlasten können. Ist nur eine Pflegeperson vorhanden, muss ihre Entlastung im Haushalt durch eine weitere Person oder durch technische Hilfsmittel gewährleistet sein;
 - c) eine Pflegeperson darf nicht mehr als zwei Kinder unter 3 Jahren betreuen.
- 7.6.2 Bei Pflegestellen mit mehr als drei Minderjährigen soll darauf geachtet werden, dass nur einer der in Ziffer 7.4 bezeichneten Minderjährigen untergebracht ist.

7.7 Kurzzeit- oder Übergangspflegestellen

- 7.7.1 Kurzzeit- oder Übergangspflegestellen dienen der vorübergehenden Betreuung und Erziehung durch Pflegepersonen und sind vorgesehen für Minderjährige, deren Eltern oder Pflegeeltern z. B. wegen Krankheit, Kur, Entbindung, beruflicher Verpflichtungen ihre elterlichen Aufgaben nicht erfüllen können, sowie für Säuglinge, die nicht umgehend in eine Dauerpflegestelle vermittelt werden können. Vor der Unterbringung in Kurzzeit- oder Übergangspflegestellen ist zu prüfen, ob der Einsatz von Familienhelfern zweckmäßiger ist.
- 7.7.2 Die Kurzzeit- oder Übergangspflege ist in der Regel für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten bestimmt. Sie kann jeweils 3 Monate verlängert werden, wenn der Grund der Unterbringung noch besteht. Entfallen diese Voraussetzungen, so ist zunächst bei der jetzigen oder in einer anderen Pflegestelle eine dauerhafte Entwicklungsmöglichkeit zu suchen.
- 7.7.3 Die mit dem Ziel der Rückkehr vorgenommene kurzfristige Aufnahme in einer Pflegestelle soll den Minderjährigen und seinen bisherigen Bezugspersonen einen regelmäßigen ungestörten Kontakt ermöglichen und ihm sein soziales Umfeld (Schule, Nachbarschaft, Freunde) erhalten.

Die bisherigen Bezugspersonen und die Pflegepersonen müssen in besonderem Maße kooperationsfähig sein. Die Pflegepersonen sollen in der Lage sein, rivalisierende Situationen zu den bisherigen Bezugspersonen zu vermeiden.

7.8 Wochenpflegestellen

Wochenpflegestellen dienen der Unterbringung von Minderjährigen an einzelnen vollen Tagen der Woche (Tag und Nacht).

7.9 Tagespflegestellen nach § 27 i. V. m. § 23 SGB VIII bzw. § 32 SGB VIII

Das Kind oder die Kinder werden auf der Grundlage der §§ 27 ff. SGB VIII in der Tagespflegestelle untergebracht und versorgt. Sie erhalten ein pädagogisches Angebot, welches sich an ihren Bedürfnissen orientiert und spezielle Fördermaßnahmen für jedes einzelne Kind umfasst. Die gesetzlichen Kriterien der Hilfe zur Erziehung insbesondere der Hilfeplanung sind Voraussetzung der Maßnahme.

8. Vermittlung

- 8.1 Der Vermittlungsprozess dient im Wesentlichen der Prüfung, ob die Ergebnisse der bisher stattgefundenen Kontakte zwischen den Pflegepersonen und dem Minderjährigen seine Unterbringung rechtfertigen. Entscheidend ist dabei die Entwicklung von positiven, voraussichtlich dauerhaften emotionalen Beziehungen zwischen den Pflegepersonen und dem Minderjährigen. Der Pflegekinderdienst ist an der Entscheidung über die Form der Hilfe frühzeitig im Rahmen eines Fachgespräches zu beteiligen, sobald die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegestelle erwogen wird. Er hat bei der Auswahl einer bestimmten Pflegestelle Fachkräfte zu beteiligen, die den Minderjährigen und seine Herkunftsfamilie aus persönlicher Erfahrung beurteilen können.
- 8.2 Die Vermittlung sollte vom ersten Kontakt bis zur Übersiedlung des Minderjährigen in die Pflegestelle schrittweise und behutsam vorgenommen werden. Alle Beteiligten - insbesondere der Minderjährige - sind sorgfältig auf die neue Situation vorzubereiten und zu beraten.
- 8.3 Vor der ersten Begegnung sind die Pflegepersonen umfassend über die bisherige Entwicklung des Minderjährigen und seine familienrechtliche Situation zu informieren. Den Pflegepersonen ist in erforderlichem Umfang Einblick in Entwicklungsberichte und Gutachten zu gewähren. Dabei ist dafür zu sorgen, dass den Pflegepersonen Interpretationshilfen durch Fachleute, die den Minderjährigen persönlich kennen, gegeben werden.

- 8.4 Der Minderjährige und die Pflegepersonen sollen sich möglichst in seinem gewohnten Lebensumfeld kennen lernen. Die Begegnung ist zunächst unverbindlich zu gestalten. Lebt der Minderjährige in einer Einrichtung, so sind die Mitarbeiter, die ihn betreuen, in die Planung einzubeziehen. Der Minderjährige sollte zunächst für Stunden und Wochenenden oder in den Ferien die Pflegepersonen besuchen, bevor er schließlich übersiedelt.
- 8.5 Der junge Mensch muss seinem Entwicklungsstand entsprechend in die Vorbereitung einbezogen werden. Die einzelnen Phasen des Kennenlernens soll er entscheidend mitgestalten.
- 8.6 Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind auf die Unterbringung des Minderjährigen vorzubereiten. Ihr persönlicher Kontakt zu dem Minderjährigen ist möglichst gemeinsam mit den Pflegeeltern so zu regeln, dass eine störungsfreie Entwicklung des Pflegekindes gewährleistet ist. Sie sind darüber zu informieren, dass das Gericht ggf. Entscheidungen treffen kann, die das Personensorgerecht betreffen.
- 8.7 Während der Vermittlung sind die Beteiligten intensiv zu beraten. Diese Aufgabe soll möglichst von den Fachleuten wahrgenommen werden, die auch die weitere Beratung wahrnehmen werden.

9. Unbedenklichkeitsbescheinigung

- 9.1 Kann Interessenten nach Überprüfung der generellen Voraussetzungen ein Minderjähriger nicht vermittelt werden, so ist ihnen auf Antrag eine in der Gültigkeit auf 1 Jahr beschränkte Bescheinigung über die Ergebnisse der Überprüfung zu erteilen. Diese Bescheinigung soll den Interessenten die Möglichkeit geben, sich bei anderen Jugendämtern um ein Pflegekind zu bemühen. Einschränkungen sind in die Bescheinigung aufzunehmen. Die Bescheinigung kann verlängert werden, sofern die Voraussetzungen weiter vorliegen.

C: Materielle Leistungen des Jugendamtes (§§ 27, 33, 39, 40 und 41 SGB VIII)

I. Gewährung von laufenden Geldleistungen

1. Allgemeines

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung - § 39 Abs. 1 SGB VIII.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Pflegeperson - § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Die Leistungen sollen als monatlicher Pauschalbetrag gewährt werden.

Einmalige Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Sie können insbesondere zur Erstausrüstung der Pflegestelle, bei persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des jungen Menschen gewährt werden – § 39 Abs. 3 SGB VIII).

Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.

Die Gewährung von Krankenhilfe richtet sich nach § 40 SGB VIII.

2. Leistungen zum Unterhalt, Kosten der Erziehung, Krankenhilfe

Die Pauschalbeträge für Vollzeitpflege gemäß § 39 SGB VIII (materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung) werden durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Darüber hinaus werden durch das Kreisjugendamt Düren zusätzliche Erziehungsaufwandspauschalen bei erhöhtem pädagogischem Aufwand gezahlt:

- a) Für Pflegepersonen in Pflegestellen mit erhöhtem pädagogischen Aufwand wird zusätzlich zum Pflegegeld eine Pauschale in Höhe von 2/3 der Erziehungsaufwandspauschale pro Kind und Monat gezahlt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Pauschale gelten stets, wenn Pflegepersonen drei oder mehr Geschwisterkinder zur gleichen Zeit aufnehmen.

- b) In anerkannten sozialpädagogischen Pflegestellen wird zusätzlich zum Pflegegeld eine Pauschale in Höhe von 1 2/3 der Erziehungsaufwandspauschale gewährt.

Das erhöhte Erziehungsgeld wird bei mehreren Pflegekindern in der gleichen Stelle nur für das (die) Kind(er), für das (die) entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, gezahlt.

- c) In heilpädagogischen Pflegestellen wird eine Pauschale je Kind gewährt, dessen Höhe sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalls richtet.

Wird der junge Mensch in Wochenpflege untergebracht (5 Tage) beträgt das Pflegegeld $\frac{3}{4}$ des jeweiligen Pflegegeldes.

Die ab dem 01. 01. 2009 gültigen Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Altersgruppe Hilfeart | bis voll. 7. LJ Euro | voll. 7. LJ - voll. 14. LJ Euro | ab voll. 14. LJ Euro |
|---|---------------------------------------|--|---------------------------------------|
| Vollzeitpflege - normal | 677,00 (458,00 + 219,00) | 744,00 (525,00 + 219,00) | 857,00 (638,00 + 219,00) |
| - erh. päd. Aufwand (+ 2/3 EAP) | 823,00 (677,00 + 146,00) | 890,00 (744,00 + 146,00) | 1.003,00 (857,00 + 146,00) |
| - anerk. soz.päd. Pflegestelle (+ 1 2/3 EAP) | 1.042,00 (677,00 + 365,00) | 1.109,00 (744,00 + 365,00) | 1.222,00 (857,00 + 365,00) |
| Wochenpflege (75 %) | 508,00 | 558,00 | 643,00 |

Wird ein junger Mensch in Vollzeitpflege auf Kosten des Kreises Düren betreut, so ist auch **Krankenhilfe** zu leisten - § 40 SGB VIII -. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

3. Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson

Der Kreis Düren übernimmt **kraft Gesetzes** die **häufige Erstattung nachgewiesener** Aufwendungen zu einer **angemessenen Alterssicherung** der Pflegeperson. Zur Alterssicherung der Pflegeperson wird ein Betrag von 102,00 € als angemessen anerkannt. Somit kann auch künftig maximal ein Betrag von 51,00 € pro Monat je Pflegefamilie übernommen werden unter der Voraussetzung, dass Aufwendungen in Höhe von 102,00 € nachgewiesen werden.

Die Pflegeeltern weisen die Aufwendungen durch Vorlage des Vorsorgevertrages nach. Auf eine spätere Kontrolle der tatsächlich gezahlten Beträge wird in der Regel unter verwaltungsökonomischen Aspekten verzichtet. Dem Jugendamt bleibt ein Prüfrecht vorbehalten.

Soweit in der Pflegestelle gleichzeitig mehrere Kinder auf Kosten des Kreises Düren aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII betreut werden, erhöht sich die Zuwendung nicht. Die Auszahlung erfolgt beim jüngsten Kind. Hat das Kreisjugendamt Düren für eines der betreuten Kinder Anspruch auf Kostenerstattung, ist der Zuschuss zur Altersvorsorge gleichmäßig auf die Kinder aufzuteilen und mit dem kostenerstattungspflichtigen Träger der Jugendhilfe abzurechnen.

Die Pflegeperson ist nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt. Sie hat unterschiedliche Möglichkeiten der Alterssicherung. Das Kreisjugendamt Düren fördert die Altersvorsorge unter der Voraussetzung, dass der abgeschlossene Vorsorgevertrag frühestens ab dem 60. Lebensjahr fällig wird.

Die Zahlung einer monatlichen Rente ist nicht erforderlich. Verträge, die nach Ablauf der Laufzeit eine Kapitalisierung vorsehen, werden ebenfalls berücksichtigt.

Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26. 09. 2002, Drs.-Nr. 386/02, wird Pflegepersonen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der Betrag von 51,00 € **auf Antrag zur freien Verfügung ausgezahlt**, da sie bereits im Rentenalter sind und die Anlage in einem Altersvorsorgevertrag nicht zweckmäßig erscheint. Diese Regelung wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben fortgeführt und zwar als **freiwillige Leistung** des Kreises Düren.

4. Unfallversicherung für die Pflegeperson

Die Pflegeperson erhält **kraft Gesetzes** die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Der Beitrag zur gesetzlichen **Unfallversicherung** beträgt derzeit 86,85 € jährlich. Entsprechend der Empfehlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen zur Ausgestaltung der Tagespflege, Ziffer 3.6.3, wird dieser Betrag auch für den Bereich der Vollzeitpflege als angemessen anerkannt.

In dieser Höhe erfolgt maximal die Bezuschussung einer nachgewiesenen Unfallversicherung. Soweit in der Vollzeitpflege aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII gleichzeitig mehrere Kinder auf Kosten des Kreises Düren betreut werden, verändert sich die Höhe der Zahlung nicht. Die Auszahlung erfolgt für das jeweils jüngste betreute Kind. Sollte sich eine Kostenerstattungsverpflichtung anderer Jugendhilfeträger für ein gleichzeitig betreutes Kind ergeben, ist der Betrag für die Unfallversicherung gleichmäßig auf alle Kinder zu verteilen und anteilig mit dem kostenerstattungspflichtigen Jugendamt abzurechnen.

Der Betrag von maximal 86,85 € jährlich wird gezahlt, sobald die Pflegeperson durch Vorlage der Versicherungspolice den Nachweis geführt hat, dass ein Vertrag zustande gekommen ist. Auf eine spätere Kontrolle der tatsächlich gezahlten Beiträge wird in der Regel unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten verzichtet. Dem Jugendamt bleibt ein Prüfrecht vorbehalten.

5. Verwandtenpflege

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII können die Geldleistungen für Personen, die gegenüber dem untergebrachten jungen Menschen unterhaltsverpflichtet sind, angemessen gekürzt werden. *Die Erziehungsaufwandspauschale wird nicht gekürzt.*

6. Tagespflege nach § 27 i. V. m. § 23 SGB VIII

Die Gewährung finanzieller Leistungen im Rahmen der Förderung von Kindern in Tagespflege ergibt sich aus den Richtlinien des Kreises Düren in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Einmalige Zuwendungen

Bei Unterbringung des jungen Menschen in Vollzeitpflege können auf Antrag einmalige Geldleistungen erbracht werden. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der jeweils aktuellen Empfehlung der Landeskommision Jugendhilfe über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbe- reich von § 78 a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen.

Das Kreisjugendamt Düren leistet **auf Antrag** wie folgt:

a) Erstausrüstung bei Aufnahme in die Vollzeitpflegestelle (Bekleidung)

*Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Vollzeitpflegestelle keine ausreichende Beklei- dung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe in Höhe von **bis zu 400,00 €** gewährt werden.*

b) Wachstumsschübe, gravierende körperliche Veränderungen

*Bei Wachstumsschüben und sonstigen gravierenden körperlichen Veränderungen können einmalige Beihilfen in Höhe von **bis zu 200,00 €** gewährt werden.*

c) Beihilfen bei einer Schwangerschaft

*Für Schwangere in einer Vollzeitpflegestelle wird eine Beihilfe für Schwanger- schaftsbekleidung in Höhe von **bis zu 200,00 €** und bei Geburt des Kindes für des- sen Bedarf (z. B. Kleidung, Windeln, Kinderwagen) eine Beihilfe in Höhe von **bis zu 250,00 €** gewährt.*

d) Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände

*Bei der Aufnahme eines jungen Menschen in eine Vollzeitpflegestelle kann eine Beihilfe für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Höhe von **bis zu 614,00 €** gewährt werden.*

e) Ersteinschulungsbeihilfe

*Zur Ersteinschulung wird eine Beihilfe in Höhe von **bis zu 100,00 €** gewährt.*

f) Teilnahme an Klassenfahrten

Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird eine Beihilfe **bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** gewährt.

g) Urlaubs- und Ferienreisen

Für die Teilnahme an Urlaubs- und Ferienreisen für insgesamt 21 Kalendertage pro Jahr wird pro Tag ein Betrag **von bis zu 10,00 €** gewährt.

h) Zuschuss für eine Brille

Für die Beschaffung einer Brille wird eine Beihilfe in Höhe von **bis zu 35,00 €** gewährt.

i) Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfen sollen pauschal in Höhe von **35,00 €** gewährt werden.

j) Religiöse Anlässe

Anlässlich religiöser Feiern der verschiedenen Religionsgemeinschaften werden pauschale Beihilfen in Höhe von **175,00 € bis 225,00 €** gewährt.

k) Eintritt in das Berufsleben

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes **nach tatsächlichem Bedarf** die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

l) Hilfe zur Verselbstständigung

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, wird für die anfallenden Kosten eine Pauschale in Höhe von **1.000,00 € bis 1.200,00 €** zum Erstbezug als Zuschuss gezahlt. Die Pauschale kann für Möbel und Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie eventuelle Transportkosten eingesetzt werden. Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Pauschale nach Prüfung des Einzelfalles zu reduzieren.

Zusätzlich ist eine evtl. anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gem. § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kautions soll als Darlehen ohne Verzinsung gewährt werden. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

m) Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Ausnahmefällen bzw. aus besonderen Anlässen kann von den getroffenen Regelungen abgewichen werden. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Zu diesen Nebenleistungen, die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein können und deshalb in der Hilfeplanung zu vereinbaren sind, kann z. B. der Erwerb eines Führerscheins gehören, sofern dieser für die Berufsausbildung erforderlich ist. Die Kosten für einen erforderlichen Nachhilfeunterricht werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung aufgrund der Einzelfallentscheidung getroffen.

III. Zahlungsweise

1. Das Familienpflegegeld ist im Voraus zu zahlen.
2. Wird ein Minderjähriger im Laufe eines Kalendermonats untergebracht, so sind Pflegegeld und Erziehungsgeld für den entsprechenden Teil des Monats zu zahlen.
3. Ändert sich das Familienpflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichen einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Familienpflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.
4. Endet ein Pflegeverhältnis vor dem 15. eines Monats, so ist der auf den Rest des Monats entfallende Teil des Familienpflegegeldes zurückzufordern, wobei die anteilige Rückforderung der Zuschüsse zur Alterssicherung sowie der Unfallversicherung der Pflegeeltern nicht erfolgt.
5. Wird ein Minderjähriger bis zu 4 Wochen im Jahr anderweitig untergebracht (z. B. Erholungsaufenthalt, Verwandtenbesuch, Krankenhaus) oder bleibt er aus anderen Gründen der Pflegestelle fern, so wird das Familienpflegegeld nicht gekürzt. Während einer längeren vorübergehenden Abwesenheit sowie der vorübergehenden Unterbringung des Minderjährigen in einem Heim auf Kosten des Jugendamtes ist die Zahlung einzustellen.

Die Anrechnung der Abwesenheitstage auf die in Satz 1 genannte Zeitdauer erfolgt nur dann, wenn die Abwesenheit an mehr als 7 Tagen zusammenhängend vorliegt.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, das Jugendamt entsprechend zu informieren.

IV. Schlussbestimmungen

1. Adoptionspflegestellen

Kinder und/oder Jugendliche, die von der Pflegeperson mit dem Ziel der Adoption aufgenommen werden, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 39 und 40 SGB VIII, wenn gemäß § 1751 Abs. 4 der/die Annehmende(n) (Pflegeperson/en) vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist/sind.

2. Mitteilungspflicht der Pflegeperson

Nach § 37 Abs. 3 SGB VIII ist die Pflegeperson verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Pflegeverhältnis oder das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen betreffen.